

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 106 (2016)

Heft: 4

Bibliographie: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bibliographie

AHMET TÜRKAN, *Ermenilerin ve Dogu Hristiyanlarinin Sorunlari cercevesinde Osmanli Papalik Iliskileri* [= Die Beziehungen zwischen den Osmanen und dem Papsttum im Rahmen der Probleme der Armenier und der östlichen Christen], Istanbul (Kitabevi) 2012, 391 S., ISBN 978-6-0553976-3-0

In seiner 2012 in Istanbul erschienenen Studie befasst Ahmet Türkan sich mit der Geschichte der armenisch-katholischen Kirche im Osmanischen Reich. Dabei bilden die Debatten und die Auseinandersetzungen um die Bulle *Reversurus* den Schwerpunkt. Bei der in türkischer Sprache verfassten Studie handelt es sich um eine 2011 an der sozialwissenschaftlichen Fakultät der türkischen Selçuk-Universität in Konya (Ikonium) abgeschlossene Dissertation. Der Verfasser lehrt derzeit an der Islamisch Theologischen Fakultät der Dumlupinar Universität in Kütahya. Er hat für sein Thema neben osmanischen Quellen, die sehr ausführlich zitiert werden, auch armenische Quellen herangezogen, wobei er selber des Armenischen nicht mächtig ist. Ein Armenier, Yakob Minasean, habe ihm, so Türkan, bei der Abfassung dieser Studie betreffs der Auswertung der armenischen Quellen geholfen.

An dieser Stelle soll bereits auf eine methodische Frage hingewiesen werden. Diese methodische Frage bzw. Überlegung ist bei der Behandlung der Themen betreffs der Kirchengeschichte des Osmanischen Reiches gegenwärtig und künftig im 21. Jahrhundert

von entscheidender Bedeutung. Wenn man sich mit der Geschichte der armenisch-katholischen Kirche im Osmanischen Reich im 19. Jahrhundert beschäftigt, dann versteht es sich von selbst, dass die überwiegende Zahl der Hauptschauplätze, aber auch der Akteure sich auf osmanischem Territorium befindet. Wesentliche Teile der auszuwertenden Quellen (Handschriften, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Flugblätter) sind in einer der im Osmanischen Reich verwendeten Sprachen, also u. a. auf Osmanisch, Armenisch, Griechisch, Arabisch oder Aramäisch, verfasst. Es gibt weltweit nur wenige Wissenschaftler, die fachlich und sprachlich diese Komplexität bearbeiten können. So bleibt die Auswertung der mehrsprachigen Primärquellen eines der Hauptprobleme bei der Bearbeitung des Themas der osmanischen Kirchengeschichte.

Dies muss bei der hier zu besprechenden Studie mit bedacht werden. Sie besteht aus sechs Kapiteln mit einer kurzen Zusammenfassung sowie einem Anhang, der 23 überwiegend osmanischsprachige Archivadokumente enthält. Dazu zukommen vier Bilder. Zwei davon bilden die zentralen, in der Studie behandelten Akteure ab (Papst Pius IX. und Anton Hasun), zwei zeigen die Amtssitze des armenisch-katholischen Patriarchen in Konstantinopel.

Im ersten Kapitel (11–51) stellt Türkan die Entstehung der armenisch-katholischen Kirche im Osmanischen Reich dar. Nach der Entstehung einer armenisch-katholischen Hierarchie unter Abraham Petrus Arcivean, die bereits 1742 von Papst Benedikt XIV. bestätigt worden war, trat der erste armenisch-katholische Patriarch sein

Amt in Sis (Kozan) an. Schon wenige Jahre danach wurde der Sitz in das Kloster Bzommar bei Beirut verlegt. In der Hauptstadt Konstantinopel war die armenisch-katholische Hierarchie ab 1759 präsent. Den sogenannten *Millet*-Status erhielten die armenischen Katholiken im Jahr 1830. Ihr Kirchenoberhaupt durfte den Titel eines Patriarchen erst ab 1835 führen.

Für die armenisch-katholische Kirche war vonseiten des osmanischen Staates eine Kirchenleitung in doppelter Besetzung geschaffen worden. Es gab einen Patriarchen für die geistlich-religiösen Angelegenheiten und einen Patriarchen für die zivilen und die Verwaltungsangelegenheiten.

Im Unterschied zu den Griechen, Bulgaren, Serben und Armenisch-Apostolischen, aber auch zu den jüdischen Gemeinschaften wurde diese doppelte Leitungsstruktur in folgender Weise besetzt: Die römisch-katholische Kirche beanspruchte das Recht, das für die geistlich-religiösen Angelegenheiten zuständige Kirchenoberhaupt von Rom aus zu bestellen. Das galt bis in die 1830er-Jahre auch für das Kirchenoberhaupt, das für die Verwaltungsangelegenheiten der armenisch-katholischen Gemeinden zuständig war. Er musste lediglich «staatstreu» sein. Diese Doppelstruktur bei der Leitung der armenisch-katholischen Kirche führte in den folgenden Jahrzehnten zu Konflikten zwischen dem osmanischen Staat, dem Papsttum und der armenisch-katholischen Kirche. Nahezu die gesamte Studie Türkans befasst sich mit den äusserst facettenreichen Abläufen sowie mit den zahlreichen Konfliktparteien. Bis in die 1830er-Jahre bestand die folgende Praxis: Für die Be-

setzung des für die geistlich-theologischen Angelegenheiten zuständigen Amtsinhabers wurde eine Liste mit drei Namen möglicher Kandidaten nach Rom geschickt. Der Papst wählte aus dem Dreivorschlag aus, verfügte aber auch über das Recht, von der Liste abzuweichen und die Stelle mit einem anderen Kandidaten zu besetzen.

So wurde am 9. April 1838 Pōlos Marušan als alleiniger Kandidat Roms zum Patriarchen für geistlich-religiöse Angelegenheiten der armenisch-katholischen Kirche ernannt. Die Gemeindeglieder in Konstantinopel waren mit der neuen Besetzung nicht wirklich zufrieden. Anders als in der Praxis der armenisch-katholischen Kirche waren innerhalb der armenisch-apostolischen Kirche die Laien bei den Wahlen der Bischöfe und Patriarchen seit Jahrhunderten mitbeteiligt. Dies beeinflusste auch die Erwartung der armenisch-katholischen Gemeindeglieder.

Mit den *Tanzīmāt*-Reformen vom 3. November 1839 bekamen die vom osmanischen Staat anerkannten christlichen *Millets* bei ihrer Selbstverwaltung mehr Rechte. Diese Rechte der Gemeinden wurden insbesondere im Hinblick auf die Wahl ihrer Kirchenleitung erweitert. Die katholischen Armenier organisierten sich in den 1840er-Jahren neu. Dabei waren 14 armenisch-katholische Kaufleute sehr aktiv. Ab 1847 wurden zwei neue Räte – sie bestanden aus Laien und Geistlichen – gegründet: ein Geistlicher Rat (*Ruhani meclis*) und ein Laienrat (*Cismani melis*). Der Sultan bestätigte diese Räte am 7. Mai 1847. Nach den *Tanzīmāt*-Reformen durften damit die armenisch-katholischen Kirchenmitglieder bzw. ihre Vertreter bei der Wahl des für Ver-

waltungsangelegenheiten zuständigen Patriarchen in Konstantinopel mitwirken. Der für geistliche Angelegenheiten zuständige Patriarch hingegen wurde nach wie vor von Rom aus ernannt. Insgesamt beobachtete Rom diese Veränderungen skeptisch, da man dort das Abnehmen des römischen Einflusses befürchtete.

In Konstantinopel und in Beirut waren inzwischen verschiedene, Rom kritisch gegenüberstehende Ordensgemeinschaften innerhalb der armenisch-katholischen Gemeinden aktiv, so z. B. die Mechitaristen aus Venedig und Wien oder die Antonianer im Libanon. Die mit den *Tanzīmāt*-Reformen entstandene Möglichkeit der Autonomie bei der Gestaltung der Verwaltung führte schon bald zur Kollision der Machtinteressen des osmanischen Staates und Roms mit denen der armenischen Katholiken. Türkan schildert diese Konfliktfelder sehr detailliert.

Nach der Vorstellung Roms sollten ab 1840 alle leitenden Ämter, vor allem die Bischofsämter der armenisch-katholischen Diözesen, mit romtreuen Bischöfen besetzt werden. Zur Realisierung dieses Vorhabens wurde 1842 Anton Hasun aus Rom dem amtierenden Bischof Marušan als Helfer in Konstantinopel zur Seite gestellt. Damit beginnt ein beinahe 70 Jahre andauernder Konflikt zwischen dem osmanischen Staat, Rom und den katholischen Armeniern. Hasun (1809–1884) kam nach seinem Theologiestudium in Rom 1842 nach Konstantinopel und wurde nach dem Rücktritt des kranken, für Verwaltungs- und Zivilangelegenheiten zuständigen Patriarchen Karapet bereits 1845 von den katholischen Laien als sein Nachfolger gewählt. Nach

dem Tod des Patriarchen Marušan ernannte der Papst 1846 Hasun auch zu dessen Nachfolger. Durch diese Besetzung in Personalunion entstanden in den folgenden Jahrzehnten zahlreiche Konflikte, die bis zum Tode Hasuns am 28. Februar 1884 in Rom andauerten.

Türkan zufolge begann mit der Berufung Hasuns nach Konstantinopel Mitte der 1840er-Jahre die erste Phase eines langfristigen römischen Plans, mit dem er sich im zweiten Kapitel (53–120) befasst. Dabei ging es zunächst um die Erhöhung der Zahl der armenisch-katholischen Diözesen innerhalb des Osmanischen Reiches. Die neu gegründeten armenisch-katholischen Diözesen sollten mit romtreuen Bischöfen besetzt werden. Hasun sollte sich auch um die Angelegenheiten des 1848 in Jerusalem wieder gegründeten lateinischen Patriarchats kümmern. Seine Angelegenheiten sollten über den französischen Botschafter abgewickelt werden. Der osmanische Staat machte für die erneute Gründung zur Bedingung, dass die Hälfte der Mitarbeiter des lateinischen Patriarchats osmanische Staatsangehörige sein mussten. Der lateinische Patriarch selber wurde von Rom aus ernannt.

Seit Januar 1848 verhandelte der Erzbischof von Sayda (Side), Innozenz Ferreira (Innocenzo Ferrieri), in Konstantinopel mit dem osmanischen Aussenminister Ali Paşa über die Angelegenheiten der katholischen Armenier und des lateinischen Patriarchats in Jerusalem. Türkan stellt diese Verhandlungen sehr ausführlich dar. Auf dem Territorium des Osmanischen Reiches arbeiteten neben einheimischen Bischöfen auch einige ausländische Bischöfe. Sie wurden durch die

Vermittlung Frankreichs oder Österreichs von Rom ernannt. Nun war die Regelung vereinbart worden, dass alle künftigen Bischöfe direkt bei den osmanischen Behörden vorstellig werden sollten, und zwar ohne Einmischung ausländischer Geistlicher oder Instanzen, d.h. des Papstes. Diese osmanische Regelung wurde vom Papst zunächst akzeptiert.

In der Folgezeit stellte der osmanische Staat für die Zulassung der katholischen Priester die Bedingung, dass diese ausschliesslich aus den katholischen Untertanen des Osmanischen Reiches stammen müssten. Dies bedeutete zu einer Zeit, als das Papsttum auch in Mittelitalien deutlich an Macht und Einfluss einbüsste, eine erhebliche Schwächung des römischen Einflusses.

Nach Türkan versuchte nun Papst Pius IX. gegenzusteuern, indem er seine Macht und seinen Einfluss über die orientalischen Christen weiter ausdehnte. Hierbei sollten die autonomen orientalischen Kirchen mehr und mehr seiner Macht untergeordnet werden. Im dritten Kapitel (121–176) werden die Bulle *Reversurus* und deren Auswirkung im Osmanischen Reich aus verschiedenen Perspektiven erörtert. Türkan geht zunächst auf die seit den 1850er-Jahren, also vor der Veröffentlichung der Bulle *Reversurus*, entstandenen neuen Konflikte ein. 1850 ernannte Papst Pius IX. für die fünf armenisch-katholischen Diözesen Ankara, Artvin, Bursa, Erzurum und Trabizon Diözesanbischöfe, ohne die armenisch-katholischen Gemeinden in Konstantinopel darüber zu informieren. Die fünf Diözesanbischöfe waren von Hasun favorisierte Kandidaten. Hasun selber wurde bei dieser Gelegenheit von Papst

Pius IX. zum Erzbischof befördert. Der osmanische Staat wurde im Vorfeld über die Vorgänge nicht informiert. Die fünf «neuen» Diözesanbischöfe bekamen ihre staatlichen Amtsurkunden nicht ausgehändigt. Sie waren für den Staat «illegale» Amtsinhaber. Dabei waren die Diözesanbischöfe in den Provinzdiözesen nicht nur für die religiösen, sondern auch für die zivilen Angelegenheiten ihrer Gemeindemitglieder zuständig. Die «illegalen» Diözesanbischöfe konnten von den Gläubigen nicht die *Cizye* (Kopfsteuer) kassieren und dem Staat abliefern. Die Steuerschulden der armenisch-katholischen Gemeinden stiegen in der Zeit von 1848 bis 1852 auf 50.000 Kurus. Schon wegen der finanziellen Ausfälle war der osmanische Staat an einer raschen Klärung der Verhältnisse interessiert.

Nach der zweiten Reformära unterbreitete Fuat Paşa am 9. August 1856 über Erzbischof Hasun dem Vatikan Vorschläge; u. a. sollte ein offizieller Vertrag zwischen dem osmanischen Staat und dem Vatikan abgeschlossen werden, um die Angelegenheiten der katholischen Untertanen im Osmanischen Reich einheitlich zu regeln. Alle Katholiken im Osmanischen Reich sollten unter einem armenisch-katholischen Oberhaupt versammelt werden. Der Papst reagierte dem Vertrag gegenüber zurückhaltend. Ein Oberhaupt für alle Katholiken im Osmanischen Reich war nicht akzeptabel. Es gab u. a. Melkiten, Maroniten, syrisch-katholische Christen oder Chaldäer. Alle diese Kirchen hatten ihren eigenen Ritus, ihre eigene Gottesdienstsprache sowie ihren jeweiligen Patriarchen. Die Vertretung durch den armenisch-katholi-

schen Patriarchen war nicht konsensfähig.

Mit der Bulle *Reversurus* vom 18. Juli 1867 versuchte Papst Pius IX., seine Macht und seinen Einfluss über die orientalischen Christen nun auch rechtlich zu festigen. Nach den Bestimmungen der Bulle mussten für die Leitung der armenisch-katholischen, aber auch für die der anderen katholischen Diözesen im osmanischen Reich Personen vom Vatikan bzw. vom Papst ernannt werden, die Bürger des Osmanischen Reiches waren.

Das widersprach den Interessen des osmanischen Staates. Deshalb unterstützte der osmanische Staat auch armenisch-katholische Widerständler, die sich aus verschiedenen Gruppen der armenisch-katholischen Gemeinden und Orden zusammengeschlossen hatten. Sie wehrten sich vehement gegen den Patriarchen Hasun, der sich intensiv für die Durchsetzung der Bulle *Reversurus* einsetzte. Die Folgen für ihn waren massiv. Da Hasun sich gegen das Recht des osmanischen Staates sowie gegen die Rechte der östlich-katholischen Kirche verwahrt hatte, erkannte der osmanische Staat ihm am 27. September 1867 sein Amt ab. Den armenisch-katholischen Gemeinden wurde erlaubt, selbst einen neuen Patriarchen zu wählen. Türkan kann alle diese Vorgänge mit Material aus osmanischen Archiven belegen und trägt damit interessante Details zur Erforschung der osmanischen Kirchengeschichte bei.

Der osmanische Staat versprach den Widerständlern Unterstützung, Rom versuchte den Widerstand zu unterbinden. Am 6. September 1870 wurden die Widerständler mit einer Ab-

mahnung zu Busse und Reue aufgefordert. Darüber hinaus sollten sie die Verwaltung der Immobilien der katholischen Kirchengemeinden dem vom Papst ernannten Personenkreis überlassen. Eine weitere Forderung war die volle Anerkennung Hasuns. Rom drohte damit, die Widerständler als Schismatiker zu exkommunizieren, was auch geschah. Tatsächlich standen die armenischen Katholiken infolge der Bulle *Reversurus* zu Anfang der 1870er-Jahre vor einer Kirchenspaltung.

Die Gegner der Bulle bekannten sich gemäss ihrer Konfession zur römisch-katholischen Kirche und ihrer Staatsangehörigkeit nach als Osmanen. Sie argumentierten, dass alle ihre Immobilien unter der Obhut des osmanischen Staates stünden. Eine Schlichtung des Streits gelang auch innerhalb von sechs Monaten nicht. Die Widerständler wählten Bischof K'iwbēlean (türkisch: Küpeliyan) zu ihrem Patriarchen. Der osmanische Staat war bei seiner Anerkennung zurückhaltend, da er nicht entsprechend dem rechtmässigen Prozedere unter Beteiligung Roms gewählt worden war.

Am 13. April 1871 kam Kardinal Franchi nach Konstantinopel, um die Konflikte zu schlichten. Dabei schlug er den osmanischen Behörden den Abschluss eines Konkordats zwischen Rom und Konstantinopel vor. Der Konkordatsentwurf bestand aus elf Kapiteln und wurde von Kardinal Franchi dem osmanischen Staat vorgelegt. Es war der Versuch, die Bulle *Reversurus* abzumildern und einen Mittelweg zu finden. In den nächsten Monaten wurde der Entwurf auch den Widerständlern vorgelegt, die aber –

wie der osmanische Staat auch – ablehnend reagierten.

Türkan schildert dem Entwurf entlang die Argumente der beteiligten Parteien. Im römischen Konkordatsentwurf stand der Vorschlag, dass die Bischöfe nicht nur der katholischen Kirche angehören, sondern auch osmanische Staatsangehörige sein sollten. Sie sollten dem jeweiligen osmanischen Staatsoberhaupt gegenüber loyal und treu sein. Daher empfahl die römische Kirche denen, die bei der Wahl der Bischöfe mitwirkten, sich über die Treue und die Loyalität der Kandidaten in Rom zu informieren. Die Widerständler argumentierten dagegen, dass es keiner solchen Empfehlung aus Rom bedürfe. Wenn Rom sich damit Vorteile erhoffe, täusche es sich, denn der osmanische Staat werde eine solche Vorgehensweise nicht zulassen. Die Weihbischöfe, die unter der Leitung des Patriarchen arbeiten sollten, sollten nach dem Konkordatsentwurf von den in Konstantinopel amtierenden Geistlichen und Laien gewählt werden. Die Widerständler argumentieren dagegen, dass auf diese Weise das Kirchenvolk in den Provinzen von der Wahl ausgeschlossen würde.

Bei der Neubesetzung eines Bischofsamtes sollte der Synode von Rom für die betreffenden Geistlichen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung über ihre ethisch-moralische Haltung und ihre Loyalität gegenüber dem osmanischen Staat ausgestellt werden. Die Widerständler hielten dagegen, so würde letzten Endes Rom entscheiden, wer gegenüber dem osmanischen Staat loyal sei. Damit würde die Kompetenz der Gemeinden vor Ort nicht ernst genommen. Nach der Wahl eines Patriar-

chen sollte der Name des Gewählten zur Bestätigung seiner Wahl sowie zur Übergabe des Palliums nach Rom übermittelt werden. Die Widerständler hielten dem entgegen, dass damit allein Rom über die Wahl entscheiden würde. Die Konfliktparteien fanden zu keinem gemeinsamen Modus.

Türkan schildert in weiteren Teilen seiner Studie die seit den 1860er-Jahren eingetretenen Streitigkeiten innerhalb der armenisch-katholischen Gemeinden. Die Machtübernahme der widerständischen Gruppe um Bischof K'iwbēlean dauerte demnach bis 1874. Hasun hielt sich bis 1876 in Rom auf und kehrte dann nach Konstantinopel zurück. Erst nach mehr als fünfjährigen Auseinandersetzungen gelang es ihm, 1879 erneut das Patriarchat zu übernehmen. 1880 wurde er zum Kardinal ernannt, trat vom Amt des Patriarchen zurück und blieb bis zu seinem Tod im Februar 1884 in Rom. Ab dem 10. Juli 1881 bis 1899 hatte Bischof Step'anos Azarean die Leitung der armenisch-katholischen Gemeinden im Osmanischen Reich inne.

Insgesamt ist die Studie von Türkan ein ausserordentlich wichtiger Beitrag: einerseits für die Geschichte der armenisch-katholischen Kirche, andererseits für die Kirchengeschichte des Osmanischen Reiches.

Hacik Rafi Gazer, Erlangen D

Redaktionskommission

Prof. Dr. Angela Berlis, Bern (Chefredaktorin); Prof. Dr. Günter Esser, Bonn;
Doz. Dr. Mattijs Ploeger, Utrecht; Prof. Dr. Klaus Rohmann, Attendorf D;
Prof. Dr. Peter-Ben Smit, Amsterdam; Bischof Prof. Dr. Wiktor Wysoczański,
Warschau.

Eingegangene Beiträge werden begutachtet.

Adresse der Redaktion

Redaktion IKZ, c/o Universität Bern, Departement für Christkatholische Theologie,
Länggassstrasse 51, CH-3012 Bern. E-Mail: angela.berlis@theol.unibe.ch
Typoskripte, redaktionelle Korrespondenz, Tausch- und Rezensionsexemplare
sind an obige Adresse zu richten. Angenommene Beiträge sind elektronisch
mit Ausdruck (Textgestaltung gemäss den Richtlinien auf dem Internet) einzu-
reichen.

Internet: www.ikz.unibe.ch

ISSN 0020-9252

Abonnemente und Adressverwaltung

Stämpfli AG, Wölflistrasse 1, Postfach, CH-3001 Bern

Telefon +41 (0)31 300 66 66, Fax +41 (0)31 300 63 90

E-Mail: abonnemente@staempfli.com, IBAN: CH35 0900 0000 3000 0169 8

BIC: POFICHBEXXX.

Die Zeitschrift erscheint in Quartalsheften von mindestens 64 Seiten 8° zum
Jahrespreis von CHF 76.– für die Schweiz bzw. von CHF 82.– für das Ausland.
Das Einzelheft kostet CHF 24.– zuzügl. Versandkosten.

Abbestellungen mindestens vier Wochen vor Jahresende. Probehefte kostenlos.

Druck: Stämpfli AG, Bern

*Publiziert mit Unterstützung der Schweizerischen Akademie für Geistes- und
Sozialwissenschaften (SAGW) durch Vermittlung der Schweizerischen
Theologischen Gesellschaft (SThG) – <http://www.sagw.ch/sthg>*

Mitteilung zu IKZ-bios

Im Jahr 2016 wird keine Ausgabe von IKZ-bios erscheinen. Die Beiträge
der 3. IREI-Konferenz von 2014 werden unter dem Titel «Religious Minorities
and Interreligious Relations: Social and Theological Challenges» Anfang 2017
in den *Studies in Interreligious Dialogue* 26 (2016) Nr. 2 erscheinen.

Nähere Informationen dazu unter www.ikz-bios.unibe.ch

Generalregister zu RITh und IKZ

Jahrgang 1 (1893) – 8 (1900), vergriffen

Jahrgang 9 (1901) – 18 (1910), nicht erschienen

Jahrgang 1 (1911) – 25 (1935), vergriffen

Jahrgang 26 (1936) – 50 (1960), CHF 5.–

Jahrgang 51 (1961) – 75 (1985), CHF 12.–

